

## Öffentliche Ausschreibung

In der Stadt Salzgitter ist zum **14.04.2025** der Kehrbezirk SZ-10706 mit

**einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin bzw.  
einem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)**

zu besetzen.

Rechtsgrundlage der Ausschreibung sind die §§ 9 ff. des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG).

Die Bestellung ist vorbehaltlich des Erreichens der Altersgrenze auf sieben Jahre befristet.

Der Kehrbezirk SZ-10706 umfasst die Stadtteile Beinum, Groß Mahner, Calbecht, Engerode und diverse Straßenzüge im Bereich des Stadtteils Salzgitter-Bad sowie die Ortschaften Klein Mahner und Alt Wallmoden im Landkreis Goslar.

Die Aufgaben, Befugnisse und Pflichten einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers ergeben sich insbesondere aus den §§ 13 ff. SchfHwG.

Die Bewerberin / der Bewerber muss

- die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen,
- gesundheitlich zur Wahrnehmung der Aufgaben im Schornsteinfegerhandwerk geeignet sein und dieses schriftlich erklären,
- über die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen,
- über die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und
- die für die Aufgabenerfüllung erforderliche persönliche und fachliche Zuverlässigkeit besitzen.

Für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. eine schriftliche Bewerbung, die den Namen, den Vornamen, die Anschrift und eine Telekommunikationsnummer enthält,
2. ein tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang enthält,
3. ein Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle,
4. Zeugnisse über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen; im Fall einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,
5. lückenlose Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten, insbesondere in Form von Bestellsurkunden, Arbeitsverträgen, Arbeitsbescheinigungen oder Arbeitszeugnissen,
6. Nachweise über berufsbezogene und produktneutrale Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der letzten 7 Jahre unter Angabe der Zahl der Unterrichtsstunden, Lehrgangsdauer und der behandelten Themen,
7. Nachweise über erworbene Zusatzqualifikationen, wie zum Beispiel Betriebswirt Handwerk, Gebäudeenergieberater, ein abgeschlossenes berufsbezogenes Hochschulstudium und Ausbildungsbefugnis im Schornsteinfegerhandwerk,
8. Erklärung darüber, ob in den letzten 10 Jahren Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 SchfHwG ergriffen oder eingeleitet wurden,
9. ggfs. eine schriftliche Erklärung, dass für den Fall einer Bestellung die Aufhebung einer vorhandenen Bestellung beantragt wird,
10. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,
11. Auskunft aus dem Bundeszentralregister,
12. eine schriftliche Erklärung darüber, ob in den letzten zwölf Monaten gegen die Bewerberin oder den Bewerber strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist,
13. eine schriftliche Erklärung, dass die Bewerberin / der Bewerber gesundheitlich geeignet ist, die Aufgaben wahrzunehmen,

14. eine schriftliche Erklärung, dass die Bewerberin / der Bewerber in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt und insbesondere keine Verbindlichkeiten gegenüber dem zuständigen Finanzamt, der deutschen Rentenversicherung, der Berufsgenossenschaft und der Krankenkassen besteht,
15. bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder der Schweiz erworben haben: eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, dass die Ausübung des Gewerbes nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
16. Nachweis über die Zertifizierung des eigenen Betriebes (bei Kehrbezirkseinhabern) nach DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 14001 oder über die Beschäftigung in einem zertifizierten Betrieb für die letzten 3 Jahre.

Der Bewerbung können weitere Unterlagen beigelegt werden, die zusätzliche Auskünfte über die Befähigung und fachliche Eignung der Bewerberin / des Bewerbers geben.

Die aufgeführten Unterlagen können als Kopien eingereicht werden. Fremdsprachlich eingereichten Unterlagen ist eine deutsche Übersetzung beizufügen.

**Verzichten Sie bitte bei Einreichung Ihrer Unterlagen auf Klarsichtfolien, Büroklammern sowie auf aufwendige Bindungen (z.B. Ring-, Spiralbindungen). Nutzen Sie bitte, sofern möglich, ausschließlich Standard-Büropapier (80 – 100 g/m<sup>2</sup>).**

Im Falle einer positiven Entscheidung sind die in Kopie eingereichten Unterlagen vor Bestellung auf Verlangen der Stadt Salzgitter im Original vorzulegen.

Die Unterlagen nach Nr. 2 und 10 bis 13 dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Nicht vollständig eingereichte Bewerbungsunterlagen können zum Ausschluss aus dem Verfahren führen.

Für die Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger wird eine Verwaltungsgebühr von 328 € erhoben.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **07.03.2025** (Eingang Behörde) an die Stadt Salzgitter, Fachdienst Sicherheit, Recht und Ordnung, Postfach 10 06 80, 38206 Salzgitter.

Die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Zur Auswahlentscheidung wird die vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr herausgegebenen Bewertungsmatrix in modifizierter Form zur Unterstützung herangezogen.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen gerne Herr Bonse, Telefon: 0 53 41 / 839 – 3308, Email: [frank.bonse@stadt.salzgitter.de](mailto:frank.bonse@stadt.salzgitter.de) zur Verfügung.